



# finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA  
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

## Rundschreiben 2013/4 Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

### Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

Referenz: FINMA-RS 13/4 „Prüfgesellschaften und leitende Prüfer“  
Erlass: 6. Dezember 2012  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2013  
Letzte Änderung: 6. Dezember 2012  
Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“  
Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 26, 29  
FINMA-PV Art. 2–9  
KAG Art. 127

| Adressaten |                           |                     |             |                           |            |                       |               |                |       |            |       |             |                        |                 |                     |                     |     |      |                   |                    |                 |  |
|------------|---------------------------|---------------------|-------------|---------------------------|------------|-----------------------|---------------|----------------|-------|------------|-------|-------------|------------------------|-----------------|---------------------|---------------------|-----|------|-------------------|--------------------|-----------------|--|
| BankG      |                           |                     | VAG         |                           |            | BEHG                  |               | KAG            |       |            |       |             |                        |                 |                     |                     | GwG |      |                   | Andere             |                 |  |
| Banken     | Finanzgruppen und -kongl. | Andere Intermediäre | Versicherer | Vers.-Gruppen und -Kongl. | Vermittler | Börsen und Teilnehmer | Effekthändler | Fondsleitungen | SICAV | KG für KKA | SICAF | Depotbanken | Vermögensverwalter KKA | Vertriebsträger | Vertreter ausl. KKA | Andere Intermediäre | SRO | DUFI | SRO-Beaufichtigte | Prüfgesellschaften | Ratingagenturen |  |
|            |                           |                     |             |                           |            |                       |               |                |       |            |       |             |                        |                 |                     |                     |     |      |                   | x                  |                 |  |

|                                                             |    |       |
|-------------------------------------------------------------|----|-------|
| <b>I. Zweck</b>                                             | Rz | 1-3   |
| <b>II. Zulassungskategorien</b>                             | Rz | 4-11  |
| <b>III. Zulassungsvoraussetzungen</b>                       | Rz | 12-24 |
| A. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften     | Rz | 12-17 |
| B. Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer            | Rz | 18-24 |
| <b>IV. Anforderungen an die Prüfer</b>                      | Rz | 25-31 |
| A. Mindestanzahl der jährlich zu absolvierenden Prüfstunden | Rz | 25-28 |
| B. Aufsichtsrechtliche Weiterbildung                        | Rz | 29-30 |
| C. Nachweise                                                | Rz | 31    |
| <b>V. Grundsatz der Unabhängigkeit</b>                      | Rz | 32-38 |
| <b>VI. Informationspflichten der Prüfungsgesellschaften</b> | Rz | 39-50 |
| A. Jährlich einzureichende Informationen                    | Rz | 39-42 |
| B. Weitere Informationspflichten                            | Rz | 43-50 |
| <b>VII. Inkrafttreten</b>                                   | Rz | 51    |
| <b>VIII. Übergangsbestimmungen</b>                          | Rz | 52    |

## I. Zweck

|                                                                         |   |
|-------------------------------------------------------------------------|---|
| Dieses Rundschreiben regelt:                                            | 1 |
| • die Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern; sowie | 2 |
| • Anforderungen an Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer.          | 3 |

## II. Zulassungskategorien

|                                                                                                                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die Zulassung einer Prüfungsgesellschaft oder eines leitenden Prüfers wird für einen oder mehrere der folgenden Aufsichtsbereiche erteilt (Zulassungskategorie): | 4  |
| 1. Banken, Börsen, Effekthändler und Pfandbriefzentralen;                                                                                                        | 5  |
| 2. Versicherungen;                                                                                                                                               | 6  |
| 3. Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a - d KAG;                                                                                                                 | 7  |
| 4. Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e und f KAG;                                                                                                               | 8  |
| 5. Direkt unterstellte Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI).                                                                                         | 9  |
| Die Zulassung zur Prüfung in den Zulassungskategorien 1 oder 3 berechtigt zur Prüfung in der Zulassungskategorie 4 und 5.                                        | 10 |
| Die Zulassung zur Prüfung in den Zulassungskategorien 2 oder 4 berechtigt zur Prüfung in der Zulassungskategorie 5.                                              | 11 |

## III. Zulassungsvoraussetzungen

### A. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Damit die Zulassung in den Zulassungskategorien 1–4 erteilt werden kann, muss die Prüfungsgesellschaft über mindestens zwei leitende Prüfer in der beantragten Zulassungskategorie verfügen.                                                                                                                             | 12 |
| Die Prüfungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Prüfungen laufend zur Verfügung stehen. Als Bestandteil ihrer Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Prüfungsgesellschaften interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität in der Aufsichtsprüfung. | 13 |
| Erfordert eine Aufsichtsprüfung spezielles Expertenwissen, muss die Prüfungsgesellschaft über entsprechende Fachspezialisten verfügen und diese einsetzen. Sind diese bei der Prüfge-                                                                                                                                    | 14 |

sellschaft nicht vorhanden, so darf sie ein Mandat nicht annehmen.

Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass die für die Prüfung internationaler Geschäftstätigkeit sowie komplexer Geschäftsmodelle erforderlichen Spezialkenntnisse beim eingesetzten Prüftteam vorhanden sind. 15

Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass sie über ein umfassendes und an die laufenden Entwicklungen angepasstes Aus- und Weiterbildungsprogramm im Aufsichtsrecht und in der Aufsichtsprüfung verfügt. 16

Für die Zulassung in der Zulassungskategorie 5 muss die Prüfgesellschaft über mindestens zwei Prüfer verfügen, die innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 500 Prüfstunden in der Prüfung der Zulassungskategorie 4 oder 5 nachweisen können. 17

## B. Zulassungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Für die Zulassungskategorie 1 muss der Prüfer eine Berufserfahrung von mindestens 2 000 Prüfstunden (wovon maximal 1000 Rechnungsprüfungsstunden) innerhalb der letzten drei Jahre in der Prüfung von Beaufsichtigten der beantragten Zulassungskategorie aufweisen. 18

Für die Zulassungskategorie 2 muss der Prüfer eine Berufserfahrung von mindestens 1500 Prüfstunden (wovon maximal 750 Rechnungsprüfungsstunden) innerhalb der letzten drei Jahre in der Prüfung von Beaufsichtigten der beantragten Zulassungskategorie aufweisen. 19

Für die Zulassungskategorie 3 muss der Prüfer eine Berufserfahrung von mindestens 2 000 Prüfstunden (wovon maximal 1000 Rechnungsprüfungsstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre in der Prüfung von Beaufsichtigten der Kategorien 1 oder 3 aufweisen. Die Hälfte der jeweils ausgewiesenen Prüfstunden (Aufsichtsprüfung und Rechnungsprüfung) müssen zudem in der Kategorie 3 erbracht worden sein. 20

Für die Zulassungskategorie 4 muss der Prüfer: 21

- eine Berufserfahrung von mindestens 1000 Prüfstunden (wovon maximal 500 Rechnungsprüfungsstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre in der Prüfung von Vermögensverwaltern nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG; oder 22
- eine Berufserfahrung von mindestens 1500 Prüfstunden (wovon maximal 750 Rechnungsprüfungsstunden) innerhalb der letzten fünf Jahre in der Prüfung von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die in der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätig sind; oder 23
- eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des Vermögensverwaltungsgeschäfts nachweisen. 24

#### **IV. Anforderungen an die Prüfer**

##### **A. Mindestanzahl der jährlich zu absolvierenden Prüfstunden für leitende Prüfer**

Um die Sorgfalt und die ordentliche und sachkundige Prüfung dauerhaft zu gewährleisten, haben leitende Prüfer eine jährliche Mindestanzahl an Prüfstunden zu leisten. Sie haben: 25

- in der Zulassungskategorie 1: 200 Prüfstunden (wovon maximal 100 Rechnungsprüfungsstunden); und 26
- in den Zulassungskategorien 2–4: 100 Prüfstunden (wovon maximal 50 Rechnungsprüfungsstunden) zu leisten. 27

In der Zulassungskategorie 5 müssen die Prüfer 50 Prüfstunden leisten. Die in den Zulassungskategorien 1–4 geleisteten Prüfstunden können angerechnet werden. 28

##### **B. Aufsichtsrechtliche Weiterbildung**

Die leitenden Prüfer der Zulassungskategorien 1–4 haben jährlich insgesamt zwei Tage aufsichtsrechtliche Weiterbildung im Bereich ihrer Zulassungskategorie zu absolvieren. Die Weiterbildung hat auch das GwG zu umfassen. 29

In der Zulassungskategorie 5 haben die Prüfer jährlich mindestens eine halbtägige Weiterbildung im Bereich des GwG zu absolvieren. 30

##### **C. Nachweise**

Die Prüfgesellschaft erbringt im Rahmen des Rechenschaftsberichts jährlich den Nachweis, dass die Prüfstunden pro Zulassungskategorie (IV.A.) erbracht sowie die aufsichtsrechtlichen Weiterbildungen (IV.B) absolviert wurden. 31

#### **V. Grundsatz der Unabhängigkeit**

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 728 OR sowie Art. 11 RAG einhalten (vgl. Art. 9 FINMA-PV). 32

Für die Prüfung bei einer Bewilligung sowie für die übrigen Prüfungen sind zwei unterschiedliche Prüfgesellschaften zu beauftragen. 33

Mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit sind insbesondere unvereinbar: 34

- Aufsichtsrechtliche Beratungen, die im Auftrag des geprüften Beaufsichtigten erfolgen; 35

- Beratung, Prüfung und Beurteilung bei Transaktionen des Prüfkunden, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind; 36
- Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung der Compliance-, Rechts-, Risikokontroll-, Risikomanagement- oder Investmentkontrollfunktionen; 37
- Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Compliance oder interne Revision. 38

## **VI. Informationspflichten der Prüfgesellschaften**

### **A. Jährlich einzureichende Informationen**

Die Prüfgesellschaften reichen der FINMA bis spätestens Ende September folgende Unterlagen ein: 39

- Informationen zum Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaften in der Schweiz, Aufwand für Prüfungs- und Nicht-Prüfungsdienstleistungen sowie Aufwand der internen Revision beim Beaufsichtigten; 40
- Rechenschaftsbericht gemäss aktueller Vorlage; sowie 41
- alle Unterlagen, die die Erfüllung der laufend einzuhaltenden Zulassungsbedingungen belegen. 42

### **B. Weitere Informationspflichten**

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG informieren zugelassene Prüfgesellschaften die FINMA unaufgefordert und unverzüglich sowie mindestens einmal jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts über: 43

- Zusammensetzung der Organe und Beteiligungen an der Prüfgesellschaft; 44
- Leitende Prüfer der Prüfgesellschaft; 45
- Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der FINMA unterstehen und/oder deren Gruppengesellschaften; 46
- Eröffnung und Abschluss von Straf- und Verwaltungsverfahren gegen die Prüfgesellschaft oder leitende Prüfer sowie die Ergebnisse der Verfahren; 47
- Fälle der Berufshaftpflicht; 48
- Weitere, aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte, die die Prüfgesellschaft oder die 49

Gruppe betreffen;

- Nachweise nach IV.C.

50

## **VII. Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen des Rundschreibens müssen von den bereits zugelassenen Prüfgesellschaften und Prüfern spätestens ab 1. Januar 2014 eingehalten werden. Für die Bestimmungen der Rz. 19 gilt eine zusätzliche Übergangsfrist von drei Jahren (Einhaltung spätestens ab 1. Januar 2017). Für die Bestimmungen gemäss Rz. 27 gilt für die Zulassungskategorie 2 ebenfalls eine zusätzliche Übergangsfrist von 3 Jahren (Einhaltung spätestens ab 1. Januar 2017).

51

## **VIII. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

52